

Bericht
über die Sitzung des Ortsgemeinderates Walshausen
vom 06.08.2020

1. Aufstellung eines Bebauungsplanes für eine Freiflächenphotovoltaikanlage

Die Fa. Prokon Regenerative Energien eG, Itzehoe, ist an die Ortsgemeinde mit der Absicht herangetreten, in der Gemarkung Walshausen eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten. Zu diesem Projekt möchte sie mit der Ortsgemeinde einen städtebaulichen Vertrag abschließen.

Freiflächenphotovoltaikanlagen sind im Gegensatz zu Windenergieanlagen keine privilegierten Vorhaben, die nach dem Baugesetzbuch bevorzugt im Außenbereich zulässig sind. Damit eine solche Anlage genehmigt werden kann, bedarf es der Aufstellung eines Bebauungsplanes durch die Ortsgemeinde. Nach § 8 Abs. 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Weil der Flächennutzungsplan aktuell eine solche Darstellung nicht enthält, ist für das Projekt gleichzeitig eine Fortschreibung des FNP durch die Verbandsgemeinde notwendig. Nach den landesplanerischen und raumordnerischen Vorgaben in Rheinland-Pfalz sind Photovoltaikanlagen nur in bestimmten Gebietskulissen möglich, z.B. entlang von Autobahnen im Abstand von 110 Metern.

Das Vorhaben der Fa. Prokon Regenerative Energien eG bezieht sich auf ein Gebiet, das sich von der Autobahnunterführung des Wirtschaftsweges „Krampholz“ in östliche Richtung bis zur Fliebuschkamm südlich der Autobahn A 8 sowie auf der gegenüberliegenden Nordseite der Autobahn im Bereich der Gewanne „Zwerchahnung oben am Wäldchen“ erstreckt.

Insgesamt sollen rund 7 bis 8 ha Flächen mit Modulen belegt werden, woraus sich eine Leistung von ca. 7 MWp ergibt. Die geplante Photovoltaikanlage im Bereich der A 8 soll an der im Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG 2017) geregelten und in der Innovationsausschreibungsverordnung konkretisierten und festgelegten Innovationsausschreibung der Bundesnetzagentur teilnehmen. Die Besonderheit der Anlage stellt die Kombination mit einem Speichersystem dar, welche dieses Vorhaben zu einer Innovation macht. Nach Angaben des Investors kann dadurch die vorhandene Netzkapazität besser genutzt und der Strom stetiger in das vorhandene Netz eingespeist werden.

1.1 Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Ortsgemeinderat beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplanes für eine Freiflächenphotovoltaikanlage im Bereich der Autobahn A 8. Ziel und Zweck der Planung ist die Festsetzung von Flächen für Solarenergie im Rahmen eines Sondergebietes. Der Bebauungsplan erstreckt sich auf zwei Geltungsbereiche südlich und nördlicher der Autobahn A 8 und umfasst voraussichtlich Teilflächen der Grundstücke Plan-Nr. 532, 533, 534, 535, 552, 559, 560, 561, 563, 564, 588/1, 588/2, 590/1, 590/2, 591/1 und 591/2 der Gemarkung Walshausen. Der Bebauungsplan trägt die Bezeichnung: „Solarpark Auf dem Knopf“.

Gleichzeitig beschließt der Ortsgemeinderat, bei der Verbandsgemeinde die entsprechende Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zu beantragen.

1.2 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten und ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Der Ortsgemeinderat beschließt, zum Zweck der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eine Offenlage auf die Dauer von 14 Tagen bei der Verwaltung durchzuführen und während dieses Zeitraumes Gelegenheit zur Unterrichtung,

Äußerung und Erörterung zu geben. Der Zeitraum der Offenlage ist im Amtsblatt der Verbandsgemeinde zu veröffentlichen.

1.3 Städtebaulicher Vertrag

Wesentlicher Inhalt des städtebaulichen Vertrages ist, dass die Ortsgemeinde das Vorhaben befürwortet und unterstützt sowie das Verfahren zur Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplanes betreibt. Die Fa. Prokon als Vorhabenträger wird sämtliche Kosten der städtebaulichen Planung (Bebauungsplan; Flächennutzungsplan) sowie der Erschließung des Vorhabens übernehmen. Die Entscheidung, die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zu betreiben, obliegt der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land. Entsprechende Verpflichtungen muss der Vorhabenträger mit der Verbandsgemeinde vereinbaren.

Hinsichtlich der Nutzung gemeindlicher Wirtschaftswege als Zufahrt bzw. zur Durchleitung von Strom sind gesonderte Verträge abzuschließen.

Der Ortsgemeinderat Walshausen stimmt dem Abschluss des städtebaulichen Vertrages entsprechend dem vorliegenden Entwurf zu.

2. Barrierefreier Ausbau von Bushaltestellen; Grundsatzbeschluss und Auftragsvergabe Planungsleistungen

Im Jahr 2018 wurde seitens des Kreistages der 3. Nahverkehrsplan beschlossen, welcher sich die vollständige Barrierefreiheit des ÖPNV bis Ende 2021 zum Ziel gesetzt hat. Nachdem bereits der Schienenverkehr, die Linienfahrzeuge und auch die digitalen Voraussetzungen für eine Barrierefreiheit geschaffen wurden, ist der behindertengerechte Ausbau der Bushaltestellen in den einzelnen Ortsgemeinden bisher noch nicht umgesetzt worden.

Der Nahverkehrsplan enthält die unter Abstimmung mit den einzelnen Ortsgemeinden im Jahr 2018 festgelegte Kategorisierung der einzelnen Bushaltestellen.

In einem gemeinsamen Abstimmungsgespräch bei der Kreisverwaltung wurde für alle Verbandsgemeinden ein einheitlicher Realisierungszeitplan erstellt. Dabei konnte vereinbart werden, dass pro Ortsteil lediglich eine Bushaltestelle bis Ende 2021 barrierefrei ausgebaut werden muss, um die Zielsetzungen des Nahverkehrsplans zu erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Bushaltestelle in beide Richtungen Haltepunkte aufweist und alle für den Ort einschlägigen Linienverbindungen bedient werden.

Kategorie B (1): Walshausen, Brunnen

Kategorie B (2): keine

Das Land fördert die Einrichtung von behindertengerechten Bushaltestellen mit bis zu 85 %. Weiterhin kann für die Errichtung einer dazugehörigen Buswarte Halle ein Pauschalbetrag von 2.050 € in Anspruch genommen werden.

Für die Vergabe der Planungsleistungen ist ein Grundsatzbeschluss im Ortsgemeinderat erforderlich.

Die Ortsgemeinde Walshausen stimmt dem Ausbau der mit Kategorie B (1) versehenen Haltestelle Walshausen, Brunnen grundsätzlich zu und beauftragt das Ingenieurbüro Schönhofen, Kaiserslautern mit den erforderlichen Planungsleistungen.

Nichtöffentlich

3. Niederschlagung; Information

Der Ortsgemeinderat wird hierzu informiert.